

Satzung mauergarten e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2013.
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2025

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen mauergarten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Natur und Umwelt, insbesondere im Bereich des ökologischen Obst- und Gemüseanbaus sowie der nachhaltigen Stadtentwicklung;
 2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 3. die Förderung der Volksbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Errichtung und gemeinschaftliche Bewirtschaftung eines öffentlich zugänglichen Nutzgartens mit Obst, Gemüse und Kräutern;
 2. die Entwicklung des Gartens zu einem Ort der Begegnung und des Austauschs, der seinen Mitgliedern und Personen in deren Umfeld die Möglichkeit bietet, neben gärtnerischen auch soziale und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben;
 3. die Förderung und Entwicklung der sozialen, interkulturellen und gärtnerischen Kompetenzen sowie eines ökologischen Bewusstseins der MitgärtnerInnen durch Einbindung in die praktische Bewirtschaftung des Gartens und gegenseitige Unterstützung;
 4. die Gestaltung einer kooperativen Form der Planung, Entscheidung und Umsetzung der Gartenbewirtschaftung, an der alle aktiven MitgärtnerInnen teilhaben können;
 5. die Nutzung des Gartens als „Lernort im Grünen“ durch die Organisation von Workshops und Projekten, die inhaltlich mit dem gemeinschaftlichen und ökologischen Betrieb eines Nutzgartens zusammenhängen oder diese Inhalte mit den Themenfeldern Gesundheit, Ernährung, Integration, Ökologie oder nachhaltige Stadtentwicklung auf kreative Art und Weise verknüpfen;
 6. die Unterstützung von nachbarschaftlichen Aktivitäten, Institutionen und Bildungseinrichtungen, die sich für eine nachhaltige Stadtteilentwicklung einsetzen;
- (4) Der Verein arbeitet interdisziplinär, interkulturell und parteiunabhängig. Parteipolitische Aktivitäten, wie etwa die Werbung für politische Parteien, sind im mauergarten und im Verein ausdrücklich nicht erwünscht.

- (5) Zu den zentralen Werten des Vereins gehören die Gedanken von Inklusion, Toleranz und Achtung der Menschenwürde. Wir gehen im mauergarten und im Verein respektvoll und wertschätzend miteinander um und tolerieren keine Äußerungen oder Verhaltensweisen, die andere Menschen diskriminieren. Jeder Mensch ist im mauergarten willkommen, der Garten versteht sich ausdrücklich als Ort des diskriminierungsfreien Miteinanders und des Einschließens (Inklusion). Damit will der mauergarten einen Beitrag dazu leisten, der zunehmenden Ausgrenzung Einzelner in unserer Gesellschaft aktiv entgegen zu wirken. Denn das Bedürfnis nach Teilhabe und Zugehörigkeit ist ein menschliches Grundbedürfnis. Toleranz hat für uns dort ihre Grenzen, wo andere Menschen in ihrer Würde verletzt werden. Insbesondere Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder Behinderungen sind mit den Werten und Zielen des Vereins nicht vereinbar.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 3. Fördermitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein aktiv mitarbeiten möchte und seine Ziele unterstützt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (6) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss der Antrag auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Nur Bewerber*innen, welche die Werte und Grundsätze des Vereins, insbesondere die Gedanken von Inklusion, Toleranz und Völkerverständigung unterstützen, können Mitglied des Vereins werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitgliedes,
 2. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 3. durch Austritt,
 4. durch Ausschluss,
 5. mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 6. bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedbeitrages.
- (8) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- Bis zum rechtskräftigen Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- (10) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge oder eingebrachte Sachleistungen nicht zurück.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder, mindestens aber 3 Personen, schriftlich (per Post oder E-Mail) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens eine(n) Rechnungsprüfer(in), der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte(r) des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied, jedes jugendliche Mitglied ab dem 15. Lebensjahr und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (10) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie nach der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgestellt wurde und dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Sie muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden. Jedes Mitglied darf bei der Mitgliederversammlung nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern. Die Vorstandswahl kann als Einzel-, als Gesamt- oder als Blockwahl durchgeführt werden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Funktion der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
 2. Geschäftsführungsfunktion

- a. Vermögensverwaltung und Finanzen (Beiträge, Spenden, usw.)
 - b. Mitgliederwerbung und Mitgliederpflege
 - c. Arbeitgeberfunktion
 - d. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
 - e. Strategische Entwicklung des Vereins
 - f. f. Versammlungseinberufung und Leitung
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung gibt der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Tritt der Verein einem Verband oder Netzwerk bei, so kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Active Commons e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* * *